

2690

angeschlagen am: 27.04.2023 V.

abgenommen am: 16.05.2023 V.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 26.04.2023
betreffend die Einhebung einer

PARKGEBÜHR

für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz).

1.

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen das Parken mehrspuriger Kfz gebührenpflichtig ist, wird wie folgt festgelegt:

- **GANZJÄHRIG, vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres**

(2) Die Gebührenpflicht besteht für folgende durch Hinweistafeln gekennzeichnete Parkflächen:

- **SALINENPLATZ – GEMEINDEAMT** laut beiliegender planlichen Darstellung

2.

Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

(1) **Bis zu 30 Minuten** ist das Halten und Parken **gebührenfrei**. Es muss jedoch ein Gratisticket einem Parkautomaten gelöst und, wie in Punkt 3.2 festgelegt, im Fahrzeug verbleiben. Eine Verlängerung der gebührenfreien Parkdauer durch Lösen eines weiteren Gratistickets ist nicht erlaubt.

(2) **Einzelparkschein** mehrspurige Kfz, täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

€ 1,00 pro Stunde

(3) **Tagesparkschein** für mehrspurige Kfz, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

€ 6,00 pro Tag

(4) **Dauerparkscheine** für mehrspurige Kfz, mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Kaufdatum, für Kfz-Zulassungsbesitzer und sachbezogene Kfz („Firmenautos“), welche in Ebensee am Traunsee ihren Hauptwohnsitz haben:

€ 100,00 pro Jahr

Pro Kennzeichen wird nur ein kennzeichenbezogener Dauerparkschein ausgegeben.

Der Dauerparkschein gilt für alle von der Marktgemeinde Ebensee oder einer von ihr beauftragten Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft verwalteten gebührenpflichtigen Parkflächen. Von der Gültigkeit ausgenommen sind die Längsparkflächen entlang der Landstraße bei „The Riverwave“.

2690

(5) **Dauerparkscheine** für mehrspurige Kfz, mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Kaufdatum, für Kfz-Zulassungsbesitzer ohne Hauptwohnsitz in Ebensee am Traunsee, welche eine Arbeitsbeschäftigung oder einen Schulbesuch (ab 9. Schulstufe) in Ebensee am Traunsee nachweisen können:

€ 180,00 pro Jahr

Als Nachweis hierfür ist die Arbeitsplatzbestätigung oder Schulbesuchsbestätigung vorzulegen. Pro Person wird ein kennzeichenbezogener Dauerparkschein ausgegeben.

Der Dauerparkschein gilt nur für die unter Punkt 1.2 angeführten Parkplätze.

3.

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat durch Bezahlung des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages an einem der **Parkscheinautomaten** zu erfolgen.

(2) Der Parkschein ist bei Kfz mit einer **Windschutzscheibe** hinter dieser und **deutlich erkennbar**, bei anderen Kfz an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, **anzubringen**.

(3) Die Dauerparkscheine können mit Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises, Zulassungsscheines und falls erforderlich einer Arbeitsplatzbestätigung oder Schulbesuchsbestätigung während der Öffnungszeiten beim Bürgerservice im Gemeindeamt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gegen Barzahlung erworben werden.

4.

Folgende mehrspurige Kraftfahrzeuge sind von der Parkgebührenpflicht **befreit**:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten/Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

2690

5.

Das Abstellen und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist nur innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

6.

Mit dem Erwerb eines Dauerparkscheins entsteht kein Anspruch auf freie Parkflächen.

7.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des ABGB geahndet.

8.

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 16.05.2023

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger

